

**Klage, eingereicht am 31. Dezember 2013 — ENAC/  
Kommission und TEN-T EA**

**(Rechtssache T-695/13)**

(2014/C 52/83)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ente nazionale per l'aviazione civile (ENAC) (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Garofoli und G. Palmieri)

*Beklagte:* Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA), Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2013 ref. Ares (203) 3321778 mit dem Gegenstand „Studie zur Entwicklung der Intermodalität des Flughafens Bergamo-Orio al Serio“, mit der sie die Einleitung des Verfahrens für die Erstattung des zur Durchführung dieser Studie gewährten Zuschusses und die Übersendung einer Belastungsanzeige in Höhe von 158 517,54 Euro verfügt hat, für nichtig zu erklären;
- die von der Trans-European Transport Network Executive Agency (TEN-T EA) getroffene Feststellung vom 18. März 2013, auf die in der vorgenannten Mitteilung vom 23. Oktober 2013 Bezug genommen wird und die den „Abschluss der Aktion 2009-IT-91407-S — „Studie zur Entwicklung der Intermodalität des Flughafens Bergamo-Orio al Serio“ — Beschluss C(2010) 4456 der Kommission“ zum Gegenstand hat, [für nichtig zu erklären], soweit darin die Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten 1, 2.1, 4, 5, 6 und 7, die schon vor langer Zeit durchgeführt worden sind, als nicht anerkennungsfähig und daher als nicht zuschussfähig angesehen wurden und die Rückzahlung von 158 517,54 Euro verlangt wird.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Beschlüsse sind die, die auch in den Rechtssachen T-270/13 und T-692/13, SACBO/Kommission und TEN-T EA angefochten worden sind.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in diesen Rechtssachen geltend gemachten.

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2013 — Meta Group/  
Kommission**

**(Rechtssache T-696/13)**

(2014/C 52/84)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Meta Group Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartolini, V. Colcelli und A. Formica)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Rechtswidrigkeit der Kürzungen, die die Kommission an den der META srl zustehenden Zuschüssen vorgenommen hat, festzustellen;
- die Kommission infolgedessen zur Zahlung des zusätzlichen Betrags von 129 153,11 Euro, nebst Verzugszinsen an die Klägerin, zu verurteilen;
- die Verwaltung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Folgeschadens zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Beschlüsse der Kommission, mit denen der ursprünglich für die Vorhaben „BCreative“, „Take-It-Up“ und „Ecolink+“, vorgesehene Zuschuss gekürzt wurde, für die innerhalb des „Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) (2007-2013)“ Finanzhilfvereinbarungen zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossen wurden.

Verschiedene Beschlüsse, die diese Vorhaben betreffen, sind auch in den Rechtssachen T-471/12, T-34/13 und T-35/13, Meta Group/Kommission, angefochten worden.

Die vorgetragenen Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in diesen Rechtssachen geltend gemachten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Dezember 2013 von Luigi  
Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den  
öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2013 in der  
Rechtssache F-127/12, Marcuccio/Kommission**

**(Rechtssache T-698/13 P)**

(2014/C 52/85)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die vorliegende Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer geltend, der angefochtene Beschluss sei offensichtlich unbillig, ungerecht und rechtswidrig wegen völligen Fehlens einer Begründung, mangelnder Beweiserhebung, Apodiktik, Tautologie, Willkür, Verfälschung und Entstellung des Sachverhalts sowie Rechtsfehlern.

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Dezember 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2013 in der Rechtssache F-145/12, Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache T-699/13 P)

(2014/C 52/86)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die vorliegende Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-698/13 P, Marcuccio/Kommission.

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2013 — Bankia/Kommission**

(Rechtssache T-700/13)

(2014/C 52/87)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### Parteien

*Klägerin:* Bankia, SA (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero, A. Lamadrid de Pablo und A. Biondi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er verschiedene Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss das sogenannte spanische True-Lease-Modell („sistema español de arrendamiento financiero“, „SEAF“) bilden, als eine neue und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe beurteilt;
- hilfsweise die Art. 1 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, die die Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen als Empfänger der behaupteten Beihilfen und als einzige Adressaten der Rückforderungsanordnung benennt;
- hilfsweise Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er unter Verletzung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts die Rückforderung der behaupteten Beihilfen anordnet;
- Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er sich zur Rechtmäßigkeit privater Verträge zwischen den Investoren und anderen Marktteilnehmern äußert;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss im vorliegenden Verfahren ist derselbe wie in der Rechtssache T-515/13, Spanien/Kommission (Abl. C 336, S. 29).

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss verletze Art. 107 AEUV, indem er das spanische True-Lease-Modell und die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich dieses zusammensetze, als staatliche Beihilfe beurteile. Die Kommission habe zu Unrecht verschiedene voneinander unabhängige und autonome öffentliche Maßnahmen und private Handlungen als zusammenhängend behandelt und dem Königreich Spanien zugerechnet. Zudem stellt die Klägerin in Abrede, dass die betreffenden Maßnahmen den gemäß dem Beschluss angeblich von ihnen Begünstigten einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschaffen könnten, dass die Möglichkeit einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen diesen Begünstigten und anderen Marktteilnehmern bestehe und dass die Maßnahmen sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkten.
2. Zweitens unterliege die Kommission einem offenkundigen Rechtsfehler und verstoße gegen die Art. 107 und 108 AEUV, soweit sie die Anwendung des spanischen Tonnagesteuersystems auf bestimmte Fälle als neue Beihilfe und nicht als bestehende Beihilfe beurteile. Da die Kommission im Jahr 2002 das von Spanien angemeldete Tonnagesteuersystem gebilligt habe, hätte sie, wenn sie dessen Anwendung in Frage stellen wollte, jedenfalls dem für bestehende Beihilfen vorgesehenen Verfahren folgen müssen. Die in dem Beschluss vorgebrachten Argumente für das Bestehen einer neuen Beihilfe seien offenkundig unbegründet.